

(ZVOB1.1 S. 304) wird über die Gütekennzeichnung von Erzeugnissen der industriellen oder einer ihr gleichzusetzenden handwerklichen Produktion folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung erteilen auf Grundlage der Befunde über die von den Betrieben vorzulegenden Prüfungsunterlagen schriftliche Prüfzeugnisse. Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung in diesem Sinne sind außer den eigenen Prüfstellen des Amtes die ihm unterstellten und die in seinem Aufträge Prüfdienst leistenden sonstigen Dienststellen sowie seine Gutachterausschüsse.

(2) Soweit die gemäß § 2 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (GBL S. 135) für verbindlich erklärten Gütevorschriften Klassifizierungen enthalten, wird im Prüfzeugnis die Klassenzugehörigkeit vermerkt. Liegen solche Klassifizierungen nicht vor, so ist im Prüfzeugnis zu vermerken, ob die in den genannten Vorschriften sonst geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Solange keine nach der im Abs. 2 genannten Verordnung für verbindlich erklärten Gütevorschriften vorliegen, haben die Prüfdienststellen ihr Urteil nach bisher den Prüfverfahren zugrunde gelegten bzw. von ihnen gemeinsam mit den Gutachterausschüssen zu erstellenden vorläufigen Richtlinien abzugeben.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung, daß für die einwandfreie Anwendung bestimmter, die Qualität der Erzeugnisse beeinflussender Verfahren (Herstellung-, Veredlungs-Verfahren u. dgl.) besondere betriebliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, so kann das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung die Anwendung dieser Verfahren von einer besonderen Genehmigung des für den Betrieb zuständigen Ministeriums abhängig machen. Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik kann jedoch in den nach § 1 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Einrichtung von Überwachungsstellen für technische Normen durch Eintragung in das Zentralregister verbindlich werdenden Gütevorschriften im Einzelfalle festlegen, daß das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung über solche Zulassungen unmittelbar entscheidet.

§ 2

Die Prüfzeugnisse gemäß § 1 dieser Verordnung sind als Zeugnisse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung herauszugeben und mit dem Siegel dieses Amtes zu versehen.

§ 3

(1) Die Kennzeichnung der Güte durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung erfolgt für die einzelnen Klassen nach der Anlage (Abbildungen 1, 2 und 3) zu dieser Verordnung und, solange Klassifizierungen nicht vorhanden sind, nach der gleichen Anlage (Abbildung 4), jeweils unter Hinzufügung der Dienststellennummer der Prüfdienst-

stelle. Die Prüfzeichen sind, soweit möglich, auch auf den Prüfungsunterlagen anzubringen.

(2) Den Vorlagepflichtigen zurückgegebene und mit Prüfzeichen gemäß Abs. 1 versehene Prüfungsunterlagen sind von den Vorlagepflichtigen pfleglich aufzubewahren. Verfügungen über sie sind erst nach Abschluß der Fertigung gestattet. Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist berechtigt, angemessene Aufbewahrungsfristen hierfür über den Abschluß der Fertigung hinaus festzusetzen.

§ 4

(1) Erzeugnisse, deren Prüfungsunterlagen mit einem der Prüfzeichen gemäß § 3 versehen worden sind, dürfen nur dann in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Prüfungsunterlagen entsprechen. Die Erzeugnisse sind in handelsüblicher Weise mit den zugeteilten Prüfzeichen zu versehen. Hierbei ist an die Stelle der Dienststellennummer der Prüfdienststelle die Betriebsnummer des Herstellerbetriebes zu setzen. Für die Durchführung dieser Kennzeichnung ist der Betrieb selbst verantwortlich. Bei den von den erteilenden Prüfdienststellen vorzunehmenden Kontrollen hat er die sorgsame Befolgung dieser Pflicht nachzuweisen.

(2) Die Verwendung der Prüfzeichen ist nur einfarbig in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Gestalt und in einer dem Erzeugnis angemessenen Größe ohne Abstriche und auch ohne Zusätze zulässig.

(3) In Angeboten und Rechnungen, die sich auf prüfpflichtige Erzeugnisse beziehen, sind Nummer und Datum des jeweils letzten Prüfzeugnisses anzugeben, das sich auf die Fertigung des betreffenden Erzeugnisses bezieht.

§ 5

(1) Wird von den Prüfdienststellen festgestellt, daß die Güte eines Erzeugnisses nicht den Mindestbestimmungen über Qualität entspricht, so hat die Prüfdienststelle unter Schätzung des Minderwertes des beanstandeten Erzeugnisses dies dem für den Hersteller zuständigen Landespreisamt mit dem Ersuchen um entsprechende Preisfestsetzung anzuzeigen. Gleichzeitig ist die für die Verteilung der Waren zuständige Landesdienststelle zu benachrichtigen, damit diese nach Festsetzung entsprechend herabgesetzter Preise gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion die Verteilung der Waren verfügt. Das für den Betrieb zuständige Ministerium ist von dem Vorgang zu unterrichten.

(2) Eine Anzeige beim Landespreisamt entfällt, wenn dieses im Gutachterausschuß vertreten ist.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für den Prüfdienst des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht zufolge der Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOB1.1 S. 529), insoweit es sich bei diesen um eine Güteprüfung im Sinne der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBL S. 73) handelt.